# Beschlussvorlage

| BV-Nummer | Datum | Aktenzeichen |
|---|---|---|
| **1946/II/20.3/2024** | 22.11.2024 | II/20 Br/Sd |

| Beratungsfolge | Termin | Öffentlichkeitsstatus |
|---|---|---|
| **Hauptausschuss** | **02.12.2024** | **öffentlich** |
| **Stadtrat** | **16.12.2024** | **öffentlich** |

Beratungsgegenstand **Satzung der Stadt Pirmasens über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern ab dem Jahr 2025 (Hebesatzsatzung)**

**Beschlussvorschlag:**

Die in der Anlage beigefügte Hebesatzsatzung wird beschlossen und tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

**Begründung:**

Zur Sicherung des Aufkommens der Realsteuern ist eine Hebesatzsatzung für das Jahr 2025 zwingend erforderlich. Die bisherigen Grundsteuerhebesätze gelten aufgrund des neuen Hauptfeststellungszeitpunkts (zum 1. Januar 2022) anlässlich der Grundsteuerreform nicht über den 31. Dezember 2024 hinaus fort.

Die Steuersätze werden jährlich in der Haushaltssatzung festgesetzt. Da die Haushaltssatzung der Stadt Pirmasens jedoch aufgrund des vorgeschriebenen Genehmigungsverfahrens durch die Aufsichtsbehörde nicht vor dem 01.01.2025 veröffentlicht werden kann, sind die Realsteuerhebesätze für das Kalenderjahr 2025 mittels einer Hebesatzsatzung festzusetzen, da andernfalls kein Hebesatz für die Grundsteuer zum 01.01.2025 existieren würde.

Gem. § 3 Satz 2 der Hebesatzsatzung tritt diese Satzung mit Bekanntmachung der nächsten Haushaltssatzung außer Kraft, da dort die Hebesätze für das betreffende Jahr ebenfalls festgesetzt werden müssen (§ 95 Abs. 2 Nr. 3 GemO).

Das Aufkommen der Grundsteuer soll nach dem Willen des Gesetzgebers neutral gestaltet werden, d.h., das Ertragsvolumen der Grundsteuer soll im Jahr 2025 genauso hoch sein wie im Jahr 2024. Bei der Stadt Pirmasens betragen die Grundsteuereinnahmen des Jahres 2024 ca. 10,6 Mio. €. Ein Grundsteuervolumen in gleicher Höhe wäre 2025 bei der Grundsteuer B jedoch nur mit einem Hebesatz von 1.026 v.H. zu erreichen. In erster Linie ist dies bedingt durch das Absinken der

Steuermessbeträge bei den Nichtwohngrundstücken (hier hauptsächlich bei den Geschäftsgrundstücken), aber auch durch die geringen Bodenrichtwerte in Pirmasens bei den Wohngrundstücken.

Ein Hebesatz von 1.026 v.H. würde weit über dem gerichtlich festgelegten Erdrosselungsverbot liegen. Es wurde deshalb das Gespräch mit der Aufsichtsbehörde gesucht, um diese Problematik zu erörtern. Im Hinblick auf den hohen Fehlbedarf im städtischen Haushalt würde die Aufsichtsbehörde einen Hebesatz bei der Grundsteuer B von 700 v.H. als starkes Signal des Konsolidierungswillens werten.

Sollte die Aufsichtsbehörde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu dem Ergebnis kommen, dass alle oder einzelne Hebesätze nicht ausreichend sind, können diese in der Haushaltssatzung rückwirkend zum 01.01.2025 geändert werden.

_____

Datum / Oberbürgermeister